

Politische Gemeinde Bottighofen

Gemeindeordnung

GO 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Die Geme	einde	4
Art. 1	Begriff	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Zusammenarbeit	4
Art. 4	Übertragung von Aufgaben	4
II. Die Orga	nisation	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Amtsdauer	5
Art. 7	Ausstand	5
Art. 8	Amtsgeheimnis	5
A. Gesamth	neit der Stimmberechtigten	5
Art. 9	Ausübung der Rechte	5
Art. 10	Beratende Mitwirkung	5
Art. 11	Wahlen	5
Art. 12	Abstimmungen an der Urne	6
Art. 13	Sachgeschäft der Gemeindeversammlung	6
Art. 14	Fakultatives Referendum	6
Art. 15	Initiative	6
Art. 16	Verfahrens- und Formvorschriften	7
Art. 17	Petition	7
Art. 18	Einberufung der Gemeindeversammlung	7
Art. 19	Einladung	7
Art. 20	Traktanden	7
Art. 21	Nicht traktandierte Geschäfte	7
Art. 22	Offene Abstimmung	8
Art. 23	Protokoll	8
B. Gemeind	derat	8
Art. 24	Zusammensetzung	8
Art. 25	Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 26	Kompetenzen Wahlen und Anstellungen	9
Art. 27	Finanzkompetenzen	9
Art. 28	Geschäftsordnung	9
Art. 29	Information und Publikation	9
C. Kommissionen		
Art. 30	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	10
Art. 31	Planungs- und Baukommission	10

Art. 32	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	10
D. Rechn	ungsprüfungskommission	10
Art. 33	Zusammensetzung	10
Art. 34	Aufgaben	10
Art. 35	Beizug Dritter	10
Art. 36	Berichterstattung	11
E. Wahlbüro		11
Art. 37	Zusammensetzung	11
Art. 38	Standorte	11
F. Gemeindepräsidium		11
Art. 39	Gemeindepräsidium	11
Art. 40	Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals	11
III. Finanz	zen	11
Art. 41	Grundsätze	11
Art. 42	Finanzpolitik	11
Art. 43	Budget	12
Art. 44	Bewilligung von Ausgaben	12
Art. 45	Gebühren	12
IV. Rechtspflege		12
Art. 46	Rechtsmittel	12
V. Schlussbestimmungen		12
Art. 47	Inkrafttreten	12
Art. 48	Aufhebung des bisherigen Rechts	12

I. Die Gemeinde

Art. 1 Begriff

Bottighofen ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau, nachfolgend Gemeinde genannt

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.
- ² Die Gemeinde besorgt innerhalb der Vorgaben von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen.

Die Gemeinde kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen.

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an eigene Betriebe übertragen. Diese werden mit gesonderter Budgetierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- ² Die Gemeinde kann Aufgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmungen übertragen bzw. sich an letzteren beteiligen.

II. Die Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Gemeindebehörde, die in Bottighofen als Gemeinderat bezeichnet wird;
- c) die ständigen Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungskommission:
- e) das Wahlbüro;
- f) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Art. 6 Amtsdauer

Art. 7 Ausstand

Behörden- sowie Kommissionsmitglieder, Mitarbeitende und Beauftragte der Gemeinde und ihrer Betriebe treten in Verfahren und Geschäften, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, in den Ausstand. Es gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden, haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

A. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 9 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 10 Beratende Mitwirkung

Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen und das Wort zu verlangen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.

Art. 11 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) das Gemeindepräsidium;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) das Wahlbürö.

¹ Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros beträgt vier Jahre.

² Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Amtsdauer.

Art. 12 Abstimmungen an der Urne

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a) Kredite für neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;
- b) Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken über CHF 3'000'000. Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung des Zonenplans;
- d) Initiativen gemäss Art. 15.

Art. 13 Sachgeschäft der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts der Volksabstimmung unterstehen;
- d) Auslagerung von Aufgaben an Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmungen oder die Beteiligung an letzteren;
- e) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband;
- f) ausserordentliche Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen oder an der Urne entschieden werden.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Wenn 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) dies innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag von CHF 1'000'001 bis und mit CHF 3'000'000.
 Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- Änderung, Erlass oder Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
- c) Neue und abgeänderte Gestaltungspläne nach § 24 Abs. 3 PBG; RB 700 sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans.

Art. 15 Initiative

¹ Mindestens 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten beträgt drei Monate. Das Datum, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird, ist auf der Initiative aufzuführen.

Art. 16 Verfahrens- und Formvorschriften

Für fakultative Referenden und Initiativen gelten die Verfahrensbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

Art. 17 Petition

Alle Einwohnerinnen und Einwohner können beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

Art. 18 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 10% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert sechs Monaten seit dem Eingang der schriftlichen Eingabe der Stimmberechtigten stattzufinden.

Art. 19 Einladung

Der Versand der Einladungen zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.

Art. 20 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, welche vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 21 Nicht traktandierte Geschäfte

- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.
- ³ Je nach Art des Antrages ist das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen oder spätestens innert einem Jahr zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach der Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative und kann dieser einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁴ Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss des Gemeinderates der Volksabstimmung zu unterbreiten.

⁵ Das Initiativkomitee kann die Initiative zurückziehen, bis der Gemeinderat den Abstimmungstag bestimmt hat. Im Initiativtext ist zu bestimmen, welches Quorum des Komitees die Initiative rechtsgültig zurückziehen kann.

Art. 22 Offene Abstimmung

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 23 Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

B. Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 25 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- b) Planung der strategischen Ausrichtung und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde;
- Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist;
- d) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften dazu
- e) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- h) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;
- i) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
- j) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Stimmberechtigten;
- k) Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen im Rahmen des Budgets
- I) Regelung der Anstellungsbedingungen und Besoldungen der Mitarbeitenden, des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums;
- m) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- n) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit nicht übergeordnet geregelt.

² Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.

Art. 26 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen

Der Gemeinderat wählt und stellt an:

- a) Vize-Gemeindepräsidentin oder Vize-Gemeindepräsident;
- b) Verwaltungsleiterin / Gemeindeschreiberin oder Verwaltungsleiter / Gemeindeschreiber sowie deren Stellvertretung;
- c) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und -funktionäre;
- d) Vorsitzende und Mitalieder von Kommissionen und Ressorts:
- e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

Art. 27 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

- a) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Fall und CHF 200'000 pro Rechnungsjahr;
- b) neue einmalige Ausgaben von maximal CHF 300'000 pro Rechnungsjahr;
- c) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 pro Rechnungsjahr. Vorbehalten sind abweichende Regelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- d) den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 pro Fall nicht übersteigt;
- e) den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;
- f) die dingliche Belastung von Grundstücken;
- g) reale Nachtragskredite von maximal CHF 30'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis zu 10% des ursprünglich bewilligten Kredites.

Art. 28 Geschäftsordnung

- ¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- ² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

Art. 29 Information und Publikation

- ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.
- ² Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat rechtzeitig Vernehmlassungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
- ³ Neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen werden nach dem Beschluss amtlich publiziert.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

C. Kommissionen

Art. 30 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

- ¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch das Gesetz oder Gemeindereglement vorgesehen sind.
- ² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.
- ³ Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Gesetz zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 31 Planungs- und Baukommission

Der Gemeinderat führt das Baubewilligungsverfahren durch. Er kann Aufgaben mit entsprechender Entscheidungsbefugnis an eine durch ihn bestellte Baukommission oder an Dritte delegieren.

Art. 32 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

- ¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.
- ² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 34 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
- ² Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 35 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann eine Prüfgesellschaft beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Planung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.

Art. 36 Berichterstattung

Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen. Details der Prüfung werden in einem internen Bericht zuhanden des Gemeinderates festgehalten. Der Gemeinderat hat zum internen Bericht innert 60 Tagen Stellung zu nehmen.

E. Wahlbüro

Art. 37 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitz, der Verwaltungsleiterin / Gemeindeschreiberin als Aktuarin oder dem Verwaltungsleiter / Gemeindeschreiber als Aktuar und 8 weiteren Mitgliedern.

Art. 38 Standorte

Die Standorte der Urne und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

F. Gemeindepräsidium

Art. 39 Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihr oder ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Art. 40 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Reglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

III. Finanzen

Art. 41 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Art. 42 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik basiert auf einer Finanz- und Investitionsplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

² Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen zu gestalten.

Art. 43 Budget

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

Art. 44 Bewilligung von Ausgaben

- ¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:
- a) Ausgaben der Investitionsrechnung;
- b) für neue Ausgaben, welche im Budget der Erfolgsrechnung nicht enthalten sind. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz dieser Gemeindeordnung.
- ² Ausschlagend für den Ausgabenbeschluss ist die Bruttobelastung.

Art. 45 Gebühren

- ¹ Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.
- ² Die Gebühren, welche die Gemeindeunternehmen einnehmen, fallen diesen zu.

IV. Rechtspflege

Art. 46 Rechtsmittel

- ¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG 170.1).
- ² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am xx.xx.xxx in Kraft.

Art. 48 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung vom 01. Juli 2015 und alle weiteren, mit dieser Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften, werden dadurch aufgehoben.

Vom Gemeinderat zur öffentlichen Vernehmlassung freigegeben am: 08. Juli 2024.